

## Fördergrundsätze der DKJS für Kommunen/Träger im Programm

### *Jugend bewegt Kommune*

#### 1 Die DKJS als Förderin

Die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH (DKJS) ist eine bundesweit tätige, gemeinnützige Bildungsstiftung. Seit ihrer Gründung im Jahr 1994 setzt sich die DKJS in ihren verschiedenen Programmen für Bildungserfolg und gesellschaftliche Teilhabe junger Menschen in Deutschland ein.

*Jugend bewegt Kommune* ist ein Programm der Deutschen Kinder- und Jugendstiftung (DKJS) und wird gefördert durch das Sächsische Staatsministerium für Soziales, Gesundheit und Gesellschaftlichen Zusammenhalt und die Soziallotterie freiheit+. Diese Maßnahme wird mitfinanziert mit Steuermitteln auf Grundlage des vom Sächsischen Landtag beschlossenen Haushaltes.

Die DKJS ist verpflichtet, die ordnungsgemäße und wirtschaftliche Verwendung der von ihr ausgereichten Fördermittel sicherzustellen. Vor diesem Hintergrund hat die DKJS für das o.g. Programm die nachfolgenden Fördergrundsätze festgesetzt. Unter den dargestellten Voraussetzungen können diejenigen Kommunen/Träger Fördermittel beantragen, die im Rahmen des Programms ein eigenes Projekt umsetzen wollen.

Die Fördergrundsätze werden Bestandteil der Fördervereinbarung (sog. „Weiterleitungsvertrag“), die im Fall einer Bewilligung zwischen der DKJS und der Kommune/dem Träger geschlossen wird.

#### 2 Das Programm

Das Programm *Jugend bewegt Kommune* fördert Beteiligungsprojekte in Kommunen und bei privaten Trägern. Die Projekte sind darauf gerichtet, das Engagement von Kindern und Jugendlichen zu fördern und sie befähigen, selbst aktiv zu werden.

Mit dem Programm *Jugend bewegt Kommune* unterstützt die Deutsche Kinder- und Jugendstiftung sächsische Kommunen dabei, attraktive Lebensbedingungen für Jugendliche zu schaffen. Dabei stehen die Wünsche und Bedürfnisse der Jugendlichen selbst im Mittelpunkt. Sie werden bei der Umsetzung eigener Ideen unterstützt und erfahren, dass sich kommunales Engagement lohnt.

Neben einer finanziellen Förderung der Projektträger werden die Teilnehmenden während der Durchführung des Projekts durch Experten und Expertinnen der DKJS begleitet. Ferner gibt es Austauschmöglichkeiten bei Dialogveranstaltungen und Netzwerktreffen.

Das Programmteam führt mit der Projektgruppe eine Vor- und Nachbefragung mit dem Schwerpunkt Beteiligungsverständnis durch.

Der Zeitraum, in dem die Projekte durchgeführt werden sollen, beginnt am 17. März 2025 und endet am 15. Juni 2025. Für ein Projekt innerhalb dieses Zeitraums können Kommunen/Träger im Rahmen des Programms Fördermittel beantragen.

Die Förderung wird in Form nicht rückzahlbarer Zuwendungen als Projektförderung (Vollfinanzierung) gewährt. Die maximale Fördersumme beträgt 4.000 Euro. Die Kommunen/Träger müssen ihrerseits in Abhängigkeit von der Höhe des Förderbetrags einen Eigenanteil (Festbetrag) von max. 1.000 Euro in das Projekt miteinbringen.

### 3 Anforderungen an den Träger

- 3.1 Die Kommune befindet sich in den ländlichen Räumen in Sachsen. Träger müssen ihren Sitz in Sachsen haben und sind zur Antragstellung berechtigt, wenn sie
  - steuerbegünstigte Körperschaften des privaten Rechts (unabhängig von ihrer Rechtsform) und als Träger der freien Jugendhilfe anerkannt sind. In begründeten Einzelfällen können auch nicht anerkannte Träger der freien Jugendhilfe berechtigt sein, sofern sie die Voraussetzungen nach § 74 Abs. 1 SGB VIII erfüllen ODER
  - juristische Personen des öffentlichen Rechts sind.
- 3.2 Träger des privaten Rechts müssen in Kopie einreichen:
  - einen Freistellungsbescheid oder die Anlage zum Bescheid zur Körperschaftssteuer oder einen Bescheid nach § 60a der Abgabenordnung UND
  - einen aktuellen Auszug aus dem Vereinsregister oder Handelsregister
- 3.3 Im Fall einer Bewilligung durch die DKJS haben die Kommunen/Träger durch Einsichtnahme in das erweiterte polizeiliche Führungszeugnis sicherzustellen, dass unter ihrer Verantwortung keine haupt-, neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach § 72 a Sozialgesetzbuch VIII rechtskräftig verurteilt worden ist, Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat.

### 4 Förderverfahren

- 4.1 Für interessierte Kommunen und Träger gibt es auf [www.starkimland.de](http://www.starkimland.de) einen Projektanruf mit dem Antrag (Interessenbekundung) der online auszufüllen ist und im Fall einer Bewilligung Bestandteil des Weiterleitungsvertrages wird.
- 4.2 Der Antrag enthält eine Projektbeschreibung über Ziele, Zielgruppen und Aktivitäten.
- 4.3 Die Kommune/der Träger erstellt gemeinsam mit der DKJS eine Zeitplanung sowie einen Kosten- und Finanzierungsplan.
- 4.4 Die DKJS entscheidet nach sachgemäßem Ermessen über die Bewilligung der beantragten Fördermittel. Es besteht kein Anspruch auf Förderung.

- 4.5 Die Kommune/Der Träger darf mit dem Projekt erst beginnen, nachdem die DKJS es bewilligt hat. Anderenfalls sind die Ausgaben nicht förderfähig. Laufende Vorhaben werden nicht gefördert.
- 4.6 Mit den ausgewählten Kommunen/Trägern schließt die DKJS einen sog. Weiterleitungsvertrag, der verbindliche Regelungen zur Durchführung des Projekts, zur Mittelbewirtschaftung und zur Abrechnung der Fördermittel enthält.
- 4.7 Nach dem Mittelabruf durch die Kommune/Träger überweist die DKJS die Fördermittel auf das Konto der Kommune/des Trägers. Die ausgezahlten Mittel müssen zeitnah und innerhalb des festgelegten Bewilligungszeitraums für die geförderten Zwecke ausgegeben werden.
- 4.8 Die Kommune/der Träger hat die Ausgabenbelege sowie und alle mit der Förderung zusammenhängende Unterlagen im Original mindestens fünf Jahre nach Vorlage des Verwendungsnachweises aufzubewahren.

## 5 Durchführung der Projekte

Ein gutes Projekt ...

- schließt niemanden aus
- beteiligt möglichst viele junge Menschen
- geht von jungen Menschen aus und wird von diesen maßgeblich geplant

Ein Projekt kann nicht gefördert werden, wenn ...

- es sich um ein Regelangebot handelt (Jugendfreizeiten, Kursangebote etc.)
- das Vorhaben in die Verantwortung eines Schulträgers fällt
- ein demokratiefeindlicher oder menschenfeindlicher Hintergrund des Trägers oder der Jugendgruppe besteht
- es sich bei dem Projekt um religiöse Veranstaltungen oder Veranstaltungen mit parteipolitischen Inhalten handelt
- das Projekt die Renovierung von oder Aktivitäten in Räumen betrifft, die nicht für Jugendliche frei zugänglich sind (Beispiel: Vereinsräume, in die nur Vereinsmitglieder dürfen; Räume der Kirche, zu denen nur Konfessionsangehörige Zutritt haben etc.)
- wenn das Projekt in einen kommerziellen Kontext eingebunden ist

## 6 Förderfähige Kosten

- 6.1 Die Fördermittel können auf der Grundlage des eingereichten Kosten- und Finanzierungsplans für projektbezogene erforderliche Sach-, Reise-, Verpflegungs- und Honorarkosten, Anschaffungen und Mietkosten (für Veranstaltungen, Geräte oder Technik) ausgegeben werden. Änderungen des Finanzplans sind nur nach Absprache mit der DKJS möglich. Für Reisen gilt das Reisekostengesetz des Landes Sachsen.

- 6.2 Nicht förderfähige Ausgaben sind z.B. Geschenke, Blumen, alkoholische Getränke, Zigaretten, Tabak, Tragetaschen bei Lebensmitteleinkäufen, Taxifahrten, Trinkgelder, Restaurantbesuche, Pfand.

## 7 Verwendungsnachweis

- 7.1 Die zweckentsprechende Mittelverwendung muss nach Abschluss des Projektes durch einen Verwendungsnachweis nachgewiesen werden. Von der DKJS vorgegebene Vorlagen sind verpflichtend zu verwenden und auszufüllen.
- 7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis mit einer Belegliste.
- 7.3 Im Sachbericht muss die Kommune/der Projektträger konkret darstellen, welche Maßnahmen er durchgeführt hat und welche Erfolge erzielt wurden.
- 7.4 Der zahlenmäßige Nachweis enthält Angaben zu den projektbezogenen Einnahmen und Ausgaben sowie eine Erklärung der Kommune/des Trägers über die wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Fördermittel. Weiterhin ist eine Belegliste zu führen, in der die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt auszuweisen sind. Auftrags-, Rechnungs- und Zahlungsdatum, Empfänger/Einzahler sowie Grund und Einzelbetrag jeder Zahlung sind anzugeben.

## 8 Cursorische und vertiefte Prüfung der Verwendungsnachweise

- 8.1 Die DKJS prüft jeden Verwendungsnachweis cursorisch.
- 8.2 Im Anschluss erfolgt eine vertiefte Prüfung in folgenden Fällen:
- Die cursorische Prüfung hat dazu Veranlassung gegeben.
  - Aus der Anzahl der Träger, die von der DKJS erstmalig eine Zuwendung erhalten hat, wird eine Anzahl von Trägern ausgewählt.
  - Die Auswahl des Verwendungsnachweises erfolgt durch einen Zufalls-Algorithmus.
  - Der Träger erhält regelmäßig eine Förderung, und die letzte Prüfung liegt mehr als fünf Jahre zurück.
- 8.3 Bei einer vertieften Prüfung werden einzelne Belege oder alle zur Prüfung angefordert. Die vertiefte Prüfung kann sich insb. beziehen auf die Belegbarkeit, den Projektbezug oder die Förderfähigkeit der jeweiligen Ausgaben sowie die Einhaltung des Bewilligungszeitraums und der Auflagen des Weiterleitungsvertrages.
- 8.4 Nach cursorischer bzw. vertiefter Prüfung des Verwendungsnachweises teilt die DKJS der Kommune/dem Träger das Prüfergebnis mit.

## 9 Folge bei nicht zweckentsprechender Verwendung der Fördermittel

Falls bei der Prüfung des Verwendungsnachweises Ausgaben der Kommune/des Trägers nicht als förderfähig anerkannt werden, insbesondere wenn

- die abgerufenen Fördermittel nicht in voller Höhe für das beantragte Projekt ausgegeben worden sind,
- die Ausgaben keinen Projektbezug erkennen lassen,
- der Träger keinen Verwendungsnachweis vorgelegt hat oder
- der Träger gegen Pflichten aus dem Fördervertrag verstoßen hat,

ist die DKJS berechtigt die Zuwendung ganz oder teilweise zurückzufordern.